

Energiemanagementkonzept für den Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss
der Kirchenkreissynode vom 5. November 2024

1. Ziele

- 1.1. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind bis zum 31.12.2045 auf null reduziert.
- 1.2. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind gemessen am Basisjahr 2023 bis zum 31.12.2035 um mindestens 80 % reduziert.

2. Bestandserfassung

Alle kirchlichen Gebäude sowie auch alle Gebäude im nichtkirchlichen Eigentum, die zu kirchlichen Zwecken genutzt werden, sind Gegenstand des Bilanzierungsrahmens¹ und der Bestandserfassung. Folgende beiden Quellen bilden die Grundlage für die Bestandserfassung:

2.1. Daten aus dem Gebäudemanagement des Kirchenkreises (KK)²:

Der Kirchenkreis erstellt gemeinsam mit den Gemeineverbänden und Einrichtungen des Kirchenkreises einen Gebäudebedarfsplan, aus dem hervorgeht, welche Gebäude zum mittel- oder langfristigen Bestand kirchlicher Gebäude gehören werden. Die Veränderung des Gebäudebestands und die Veränderung der Nutzung ergibt sich aus der Dokumentation des Gebäudebedarfsplans. Für diese Gebäude werden sämtliche Daten, die für die Gebäudebedarfsplanung notwendig sind, im Rahmen des Gebäudemanagements erfasst.³ Sollten die Inventare der technischen Gebäudeausrüstung noch nicht erfasst worden sein, werden folgende Daten erhoben:

- Wärmeerzeugungsanlagen inkl. Blockheizkraftwerke (Baujahr, Energiequelle, Leistung), Art der Wärmeübertragung (Luft, Wasser, Flächenheizung, Radiatoren, Konvektoren)
- Solarthermische Anlagen (Vakuumröhren- oder Flachkollektoren, m²)
- Raumlufttechnische Anlagen (Baujahr, Leistung, heizungsunterstützend ja/nein)

Angaben zu Zählern und Verbrauchern: Zählernummer, Marktlokation, Messlokation (aus Rechnungen) und eindeutige Zuordnung von Zählern und Gebäuden / Gebäudeteilen.

Wünschenswert ist die Erfassung von elektrischen Geräten und Beleuchtungen, sofern sie erheblich zum Stromverbrauch beitragen wie z. B. Kühlschränke oder Außenbeleuchtungsanlagen von Kirchen.

2.2. Verbrauchsdaten für Wärme und Strom, siehe Energiemonitoring unter 3.4.

¹ Derzeit wird dazu im Landeskirchenamt ein „Leitfaden zur Gebäudetaxonomie“ erarbeitet.

² Das Gebäudemanagement des Kirchenkreises sollte viele wichtige Gebäudedaten bereits erfasst haben, die auch für das Energiemanagement wichtig sind. Sie werden hier unter 2.1. zusammengefasst.

³ Derzeit wird dazu im Landeskirchenamt eine „Richtlinie Datenerfassung Gebäudemanagement“ erarbeitet.

Bewertung der Bestandserfassung

3. Sobald die Daten vorliegen, wird die Bestandserfassung von der AG Klimaschutz (oder von einem sie ablösenden Ausschuss o.ä.) nach ihren Stärken, und Schwächen bewertet und Ideen für Verbesserungen entwickelt. **Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen⁴**
 - 3.1. Das Kirchenamt übernimmt ab 2025 die Verantwortung für die Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach den Maßgaben der Landeskirche (siehe 4). Diese Kirchenkreisbilanz wird Teil der landeskirchlichen Bilanz.
 - 3.2. Mit der Erarbeitung des Konzepts wird die AG Klimaschutz (lt. KKV-Beschluss vom 6.3.2024) beauftragt. Grundlage des Energiemanagementkonzepts ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.
 - 3.3. Das Kirchenamt bekommt ab 2025 die Controllingfunktion für das Energiemanagementkonzept, siehe 3, übertragen.
 - 3.4. Alle kirchlichen Körperschaften betreiben ein Energiemonitoring.⁵
 - 3.4.1. Jeder kirchliche Gebäudeeigentümer benennt eine(n) Energiebeauftragte(n) und ist verantwortlich für die folgenden Schritte des Energiemonitorings. Energiebeauftragte nehmen an den jährlichen Vernetzungstreffen des Kirchenkreises für Energiebeauftragte teil. Die Aufgabe kann nach Absprache mit den Kirchengemeinden auch auf den Gemeindeverband übertragen werden.
 - 3.4.2. Erfassung von Verbrauchsdaten: Die Verbrauchsdaten für Wärmeenergie, Strom und Wasser werden monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich in die Datenbank „Das Grüne Datenkonto“ eingetragen. Diese Datenerhebung dient in erster Linie der kontinuierlichen Verbesserung der energetischen Situation der Gebäude in den Körperschaften. Bei Erneuerung von Zählern, digitale und fernauslesbare Zähler anschaffen. Kann für vermietete oder gemietete Objekte keine Verbrauchserfassung durchgeführt werden, müssen mindestens die Energieverbräuche/-bedarfe aus dem Energieausweis dokumentiert werden. Sobald ein neuer Energieausweis erstellt werden muss (z. B. nach Dämmung, Wärmeerzeugung, Flächenveränderung...), müssen die geänderten Verbrauchsdaten dokumentiert werden.
 - 3.4.3. Gebäudebegehung zur Erfassung von Schwachstellen
Bei der Gebäudebegehung werden energetische Schwachstellen am Gebäude und an den technischen Anlagen festgestellt, dokumentiert und Verbesserungsvorschläge notiert.
 - 3.4.4. Vorlage eines Energieberichtes
Der/die Energiebeauftragte bewertet die Energieverbräuche mit Hilfe des Jahresenergieberichtes aus dem „Grünen Datenkonto“ und bindet die Bewertung in

⁴ Das Energiemanagementkonzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutzmanagementkonzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 6. und 7.1), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Das Energiemanagement findet auf allen Ebenen des Kirchenkreises statt, also integrierend mit allen kirchlichen Körperschaften.

⁵ Das Energiemonitoring von Kirchengemeinden ist hier im Detail beschrieben: https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/Energiemonitoring

die Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung gegenüber dem Kirchenvorstand ein.

3.4.5. Festlegen von Maßnahmen zur Verbrauchsminderung und Einsparzielen:

Auf Grundlage des Energieberichtes und der Vorschläge zur Minderung des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen (3.2.4.) berät die Leitung der Körperschaft (z. B. in einer KV-Sitzung) einmal jährlich die Entwicklung der Energieverbräuche und mögliche Energieeinsparmaßnahmen. Sie beschließt Maßnahmen zur Verminderung der Energieverbräuche und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (Energieeinsparprogramm). Das können sowohl Investitionsmaßnahmen sein, als auch Maßnahmen, die auf Verhaltensänderungen abzielen, siehe Beispiele unter 7.2.

3.4.6. Die Leitung der Körperschaft übermittelt jährlich den Energiebericht und die beschlossenen Maßnahmen (Energieeinsparprogramm) an die zuständige Stelle in der Verwaltungsstelle.

3.5. Steuerung durch den Kirchenkreis

Der Kirchenkreis macht seine (Ergänzungs-) Zuweisungen im Bereich Gebäude (-energie) abhängig von der Kooperation der Körperschaften bei der Zielerreichung des Energiemanagementkonzepts. Kirchliche Körperschaften, die ihren Pflichten zur Mitwirkung bei den hier benannten Maßnahmen nicht nachkommen, werden von Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises im Bereich Gebäudeenergie ausgeschlossen. Diese Maßnahme wird über den Finanzausschuss in der Finanzsatzung verankert. Bei jeder Baumaßnahme, die über den Kirchenkreis bezuschusst wird, muss die Klimaschutzwirkung erläutert werden.

4. Controlling und Unterstützung

Der Kirchenkreis wird die target GmbH mit der Einrichtung und dem Controlling des Energiemanagements beauftragen.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

- 4.1. Überprüfung des Energiemonitorings und Hinweise bei auffälligen Abweichungen von Verbrauchsdaten an die Gebäudeeigentümer
- 4.2. Beratende Unterstützung der Gebäudeeigentümer bei Eintragung von Struktur- und Verbrauchsdaten ins Grüne Datenkonto (hilfsweise werden von der Verwaltungsstelle die Jahresverbräuche und Strukturdaten für die Gebäude eingetragen, für die vom Eigentümer kein Energiemonitoring betrieben wird)
- 4.3. Zuständigkeit für die Bündelung und Auswertung des Monitorings auf Ebene des Kirchenkreises
- 4.4. Vorlage der Ergebnisse des Controllings einschließlich der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten eines Jahres vor den Gebäudemanagement- und Umweltausschuss im dritten Quartal des Folgejahres
- 4.5. Meldung der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten sowie die Energie- und Treibhausgasbilanz des Vorjahres ab 2025 jährlich bis zum 30.6. an die Landeskirche.
- 4.6. Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen im Sinne der Zielerreichung vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Energiemonitorings und des Controllings
- 4.7. Information und Beratung der zuständigen Kirchenkreisgremien

- 4.8. Überprüfung der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des Kirchkreises und Bericht an den zuständigen Ausschuss.
- 4.9. jährlicher Bericht an den Kirchenkreis zum Stand der Zielerreichung des Energiemanagementkonzepts
- 4.10. Organisation einer jährlichen Zusammenkunft aller Energiemanagementbeauftragten mit dem Ziel der Vernetzung und Schulung in Absprache mit dem Umwelt- und Bauausschuss

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch das Energiemanagementkonzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Beispiel für ein Maßnahmenprogramm eines Energiemanagementkonzeptes

Ziel: 80 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2035

Teilziel: 30 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2029 (im Vergleich zum Basisjahr 2025)

Maßnahmenprogramm 2025 – 2029

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/Zeit- aufwand	Dokumentation	Erledigungsvermerk
1. Information der Gemeinden/Gemeindeverbände über zukünftiges Energiemanagement	Target in Zusammenarbeit mit Gebäudemanagement- und Umweltausschuss sowie der AG Klimaschutz	31.12.2025	AG Klimaschutz	500 € Fahrtkosten/Verpflegung		Target	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss / KKV
2. Erstellung eines Gebäudebedarfsplans in den Verbänden/Gemeinden/Einrichtungen	Gebäudemanagerin gemeinsam mit Gebäudemanagement- und Umweltausschuss sowie ggf. target	31.12.2025	KKV			KA (oder target?)	Gebäudemanagement und Umweltausschuss
1. Benennung einer zuständigen Ansprechperson samt Vertretung für das Energiemanagementkonzept im Kirchenamt	KA	31.12.2024	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss; KKV	-- Euro	-- h	KA	KKV / KA
2. Jährliche Erfassung der THG-Emissionen des Gebäudebestands des Vorjahres und Übermittlung an den Umwelt- u. Bauausschuss	KA / target	Jährlich 30.06.	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss, KKS	-- Euro	-- h	Sachbearbeitung Energiemanagement, KA	KKV / KA
3. Priorisierung von Maßnahmen nach Wirtschaftlichkeit und Klimaschutzwirkung	Target gemeinsam mit Gebäudemanagement- und Umweltausschuss	Jährlich zum 31.08.	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss	--Euro	--h	Target/ Gebäude-management KA	KKV / KA
4. Maßnahmenkonzept erstellen vor dem Hintergrund der Priorisierung (s. o.) und der Anträge aus Kirchengemeinden	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss	Erste Sitzung nach Sommerpause	Gebäudemanagement- und Umwaltausschuss	-- Euro	-- h	KA	KKS

	(oder beauftragter Unterausschuss)	(September 2025? Ggf. erst Anfang 2026)					
5. Finanzierungsmöglichkeiten darstellen	Finanz- und Planungsausschuss u. Gebäudemanagement- und Umweltausschuss; Unterstützung durch target (zukünftig gemeinsame Sitzung? Querschnittsausschuss??)	31.12.2025	KKV/KKS	-- Euro	-- h	Sachbearbeitung Energiemanagement, KA	KKV/KKS
6.Beschluss des Maßnahmenkonzepts	KKS oder KKV	Erste Sitzung nach Konzepterstellung, s.o. November	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss	-- Euro	-- h	KA	
7.Information der Kirchengemeinden über die beschlossenen Maßnahmen	Gebäudemanagement- und Umweltausschuss; Unterstützung durch KA; ggf. auf KKS	Jährlich im Herbst Ende November	Gebäudemanagement- und Umwaltausschuss	-- Euro	-- h	KA	KKS/KKV
8.Beginn wie bei üblichen Verfahrensweisen bei Baumaßnahmen	KA, KV, ABK			-- Euro	-- h		

3. Beispiele für Einzelmaßnahmen

7.1. Auf Kirchenkreisebene nach 6.4

7.1.1. Maßnahmen für Gebäude (außer Kirchen)

7.1.1.1. Energetische Verbesserung der Gebäudehülle von Gebäuden (außer Kirchen),

- die zum langfristigen Bestand der kirchlichen Gebäude gemäß Gebäudebedarfsplan gehören,
- die vor 1978 (erste Wärmeschutzverordnung) erbaut wurden,
- deren Gebäudehülle bisher nicht oder nur unwesentlich nachträglich gedämmt wurde,
- deren Energiekosten von kirchlichen Körperschaften getragen werden.

7.1.1.2. Gebäude (außer Kirchen), werden innerhalb der kommenden 10 Jahre in der Reihenfolge ihrer Energieverbräuche (beginnend mit den Gebäuden mit den höchsten jährlichen Verbräuchen und unter Berücksichtigung von sowieso anstehenden Sanierungsmaßnahmen) energetisch saniert. Für alle diese Gebäude wird innerhalb der kommenden drei Jahre ein Sanierungsfahrplan von einem Energieberater erstellt. Die Umsetzung von Maßnahmen wird auf dem Hintergrund des Sanierungsfahrplans von der Kirchengemeinde beschlossen.

7.1.1.3. Die Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreises werden dahin gehen überarbeitet, dass die Erreichung der Klimaziele durch gezielte Vergabe von Bauzuweisungen unterstützt wird. Das kann u.a. so erfolgen, dass der Kirchenkreis in den kommenden 10 Jahren mindestens 80 % seiner Ergänzungszuweisungen im Bereich Gebäudeenergie für diese Maßnahmen gemäß Sanierungsfahrplan vergeben wird. Die Mittel würden nur Gemeinden erhalten, die kontinuierlich Energiemonitoring betreiben.

7.1.1.4. Kirchengemeinden, die ihren Anteil an der energetischen Sanierung auch mit Hilfe von Krediten nicht leisten können, legen ein Maßnahmenprogramm mit dem Schwerpunkt Verhaltens- und Nutzungsänderung vor, mit dessen Hilfe 40 % Energie eingespart werden kann.

7.1.2. Maßnahmen für Kirchen

7.1.2.1. Der Bauausschuss legt der Kirchenkreissynode (KKS) eine Liste von Kirchen vor, die auch langfristig über eine Raumheizung beheizbar sein sollen. Diese Liste umfasst maximal 50 % aller Kirchen des Kirchenkreises. Diese Liste ist abgestimmt mit dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstdpflege (ABK) und dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik des KK.

7.1.2.2. Für alle Kirchen, die aktuell noch mit einer Raumheizung beheizt werden und 2023 beheizt wurden, legen die Gebäudeeigentümer ein Konzept vor, wie der Energieverbrauch (Strom und Wärme) gemessen am Basisjahr 2023 (oder 2024, 2025?) um mindestens 30 % gesenkt werden kann.

7.1.2.3. Der Kirchenkreis wird Ergänzungszuweisungen für Raumheizungen nur noch für solche Kirchen vergeben, die auch langfristig mit einer Raumheizung beheizbar bleiben sollen und für die ein Energieeinsparkonzept vorgelegt wurde, vorausgesetzt, deren Eigentümer betreiben Energiemonitoring und die Heizungen verwenden als Energiequelle ausschließlich erneuerbare Energie.

7.2. Beispiele für Einzelmaßnahmen auf Kirchengemeindeebene nach 3.4.5

Energieeinspartipps sind im Internet auf einer Fülle von Homepages zu finden, auch solche für Kirchengemeinden, z. B.

<https://www.bistum-aachen.de/Energiemanagement/Energiesparen-in-Kirchengemeinden/Energiespartipps-fuer-Kirchengemeinden/>

<https://www.kirchefuerklima.de/gebaeude/energie-sparen.html>

<https://news.ekir.de/meldungen/2022/11/energie-sparen-in-kirchen-mit-ratgeber/>

https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/heizen-und-lueften

Wichtig ist, dass Kirchen grundsätzlich gesondert zu betrachten sind. Hier ist die Berücksichtigung der entsprechenden Rundverfügung unerlässlich: https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/heizen-und-lueften